

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V.

und

(Name und Anschrift des Athleten)

schließen folgende Anti-Doping-Vereinbarung

Präambel

Der Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und WADA, des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR) und der Union Cycliste Internationale (UCI) sowie der vertraglichen Verpflichtungen zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie BDR und UCI angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Kaderathleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

2. Doping

2.1 Der Athlet erkennt im Einklang mit dem Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie des Anti-Doping-Codes des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR ADC) und der UCI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der NADA auf www.nada-bonn.de.

b) bestätigt, dass

- ihn der Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

- er vom Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

c) bestätigt, dass er vom Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Rechtsbehelfe durch den Bund Deutscher Radfahrer e. V., bzw. die von ihm beauftragte Organisation für das Ergebnismanagement übertragen worden ist.

3. Beginn, Dauer, Ende

3.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der Radsportverband Nordrhein-Westfalen e. V. noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform (Einschreiben/Rückschein an die Geschäftsstelle des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.).

3.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. ausscheidet.

Duisburg, den _____, den _____

(Ort)

Präsident des Radsportverbandes NRW e. V.

Unterschrift Athlet

Gesetzlicher Vertreter
(bei minderjährigen Sportlern)